



Vorlagennummer: 0363/2026
Vorlageart: Beschlussvorlage
Status: öffentlich

Änderung der Hauptsatzung der Stadt Hagen vom 12.05.2000 in der Fassung des 24. Nachtrages vom 20.05.2021

hier: 25. Nachtrag

Datum: 27.04.2026
Freigabe durch: Dennis Rehbein, Oberbürgermeister
Federführung: FB01 - Oberbürgermeister
Beteiligt:

Beratungsfolge

Gremium	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	07.05.2026	Ö
Rat der Stadt Hagen (Entscheidung)	21.05.2026	Ö

Beschlussvorschlag

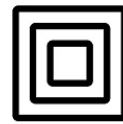
Der 25. Nachtrag zur Hauptsatzung vom 12. Mai 2000 wird beschlossen, wie er als Anlage 1 Gegenstand der Vorlage ist.

Sachverhalt

Aufgrund der Festlegungen der Geschäftskreise der Beigeordneten (siehe Drucksachennummer 0364/2026) sowie der vom Rat in der Sitzung am 06.11.2025 und 26.03.2026 beschlossenen Veränderungen, sind Anpassungen an die Hauptsatzung vorzunehmen.

Des Weiteren sind im Zuge dessen redaktionelle Änderungen vorgenommen worden.

Erläuterungen der Veränderungen lassen sich aus der dritten Spalte der beigefügten Synopse (Anlage 2) entnehmen.



HAGEN

Stadt der FernUniversität
Der Oberbürgermeister

Auswirkungen

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

☒ sind nicht betroffen

Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung

☒ keine Auswirkungen (o)

Finanzielle Auswirkungen

☒ Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Anlage/n

1 - 2026_Hauptsatzung_Klartext_Anlage1 (öffentlich)

2 - 2026_Hauptsatzung_Synopse_Anlage2 (öffentlich)

25. Nachtrag vom zur Hauptsatzung der Stadt Hagen vom 22. Mai 1997

Der Rat der Stadt Hagen hat aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen – GO NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. 2025 S. 618), in Kraft getreten am 01. Januar 2026, in seiner Sitzung am folgenden **25.** Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Hagen vom 22. Mai 1997 beschlossen:

I. Grundlagen

§ 1 - Wappen, Flaggen, Dienstsiegel, Zusatzbezeichnung

- (1) Die Stadtfarben sind blau-gelb.
- (2) Die Stadt Hagen führt ihr traditionelles Wappen. Es zeigt auf blauem Wappenschild einen gelben Eichenbaum (Anlage 1).
- (3) Die Flagge der Stadt Hagen ist längs gestreift in den Farben blau und gelb.
- (4) Das Dienstsiegel trägt den Namen und das Wappen der Stadt Hagen.
- (5) Gemäß § 13 Abs. 3 GO NRW führt die Stadt Hagen zusätzlich zu ihrem Ortsnamen die amtliche Bezeichnung „Stadt der FernUniversität“.

§ 2 - Stadtbezirke, Stadtteile

- (1) Das Stadtgebiet Hagen ist in folgende fünf Stadtbezirke eingeteilt:
 - Stadtbezirk Hagen-Mitte
 - Stadtbezirk Hagen-Nord
 - Stadtbezirk Hohenlimburg
 - Stadtbezirk Eilpe/Dahl
 - Stadtbezirk Haspe.
- (2) Im Stadtgebiet Hagen sind folgende Stadtteile festgelegt:
 - Boele
 - Garenfeld
 - Berchum
 - Hohenlimburg
 - Dahl
 - Haspe
 - Vorhalle.
- (3) Die Grenzen der Stadtbezirke und der Stadtteile ergeben sich aus dem Stadtplan (Anlage 2), der Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

II. Rat der Stadt, Oberbürgermeister, Bezirksvertretungen und Ausschüsse

§ 3 - Bezeichnungen

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung Rat der Stadt Hagen.
- (2) Funktionsbezeichnungen nach der Gemeindeordnung, dieser Satzung und sonstigen ortsrechtlichen Regelungen werden entsprechend § 12 GO NRW in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 4 - Stellvertreter des Oberbürgermeisters

Der Rat der Stadt wählt die drei Stellvertreter des Oberbürgermeisters. Sie führen die Bezeichnung Bürgermeister.

§ 5 - Amtskette

Der Oberbürgermeister trägt bei besonderen Anlässen eine Amtskette.

§ 6

Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Verdienstausfallentschädigung, Fahrkostenentschädigung

- (1) Die Entschädigungen und das Sitzungsgeld werden nach der Entschädigungsverordnung (EntschVO NRW) geleistet.

- (2) Sitzungsgelder werden für höchstens sechsunddreißig Fraktionssitzungen jährlich gewährt.
- (3) Sitzungsgelder gem. Abs.3 erhalten auch die nicht dem Rat der Stadt Hagen oder einer Bezirksvertretung angehörenden Mitglieder der Beiräte gem. § 12 Abs. 2. Hiervon ausgenommen sind die Mitglieder des Polizeibeirates und Umlegungsausschuss.
- (4) Den Mitgliedern der Ausschüsse und der in § 12 genannten Gremien werden, soweit sie nicht Mitglieder des Rates oder einer Bezirksvertretung sind, für die An- und Abfahrt zum Sitzungsort Fahrscheine für öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung gestellt.
- Rat und BV-Mitglieder können zwischen Fahrtkostenpauschale oder ÖPNV Einzel- bzw. Viererticket wählen, maximal bis zur Höhe der aktuellen Kosten eines Deutschlandticktes.

III. Bezirksvertretungen und Ausschüsse

§ 7 - Bezirksvertretungen

(1) Die Zahl der Mitglieder der Bezirksvertretungen beträgt in den einzelnen Stadtbezirken ab der Wahlperiode 2020:

- Stadtbezirk Hagen-Mitte 17 Mitglieder
- Stadtbezirk Hagen-Nord 13 Mitglieder
- Stadtbezirk Hohenlimburg 13 Mitglieder
- Stadtbezirk Eilpe/Dahl 11 Mitglieder
- Stadtbezirk Haspe 13 Mitglieder

(2) Die Bezirksvertretung wählt aus ihrer Mitte ohne Aussprache den Bezirksvorsteher und einen oder mehrere Stellvertreter. Bezirksvorsteher führen die Bezeichnung „Bezirksbürgermeister“, ihre Stellvertreter die Bezeichnung „stellvertretende Bezirksbürgermeister“.

(3) Die Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen sind in der Zuständigkeitsordnung der Stadt Hagen geregelt.

§ 8 - Ausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen

(1) Der Haupt- und Finanzausschuss ist zuständiger Ausschuss nach § 23 Abs. 2 Satz 2 Denkmalschutzgesetz.

Er kann beschließen, dass an Beratungen von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz zusätzlich für die Denkmalpflege sachverständige Bürger mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) Der Rat der Stadt bildet zur Erledigung von Einwohneranträgen (Anregungen und Beschwerden) und für weitere Aufgaben einen Ausschuss für Bürgeranregungen und Bürgerbeteiligung.

(3) Der Rat der Stadt Hagen bildet gem. § 27 Abs. 1 GO NRW einen Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration. Das Nähere regelt die Zuständigkeitsordnung sowie die Satzung für den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration der Stadt Hagen.

(4) Die Größe, Zusammensetzung, Zuständigkeit und Entscheidungsbefugnis weiterer Ausschüsse regelt der Rat der Stadt in einer Zuständigkeitsordnung. Dabei bildet er für die Angelegenheiten der Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen jeweils einen Betriebsausschuss.

(5) Der Rat kann bei Bedarf, längstens für die Dauer der Wahlperiode, Unterausschüsse zur regelmäßigen Vorbereitung der Beratung bestimmter Themenbereiche in Ausschüssen einrichten. Dabei sind der jeweilige Ausschuss, die zu behandelnden Themenbereiche sowie Größe und Zusammensetzung der Unterausschüsse zu bestimmen und in der Zuständigkeitsordnung zu regeln.

(6) Der Rat kann bei Bedarf, längstens für die Dauer der Wahlperiode, auf Vorschlag eines Ausschusses zur Vorbereitung der Beratung von in dessen Zuständigkeit fallenden konkreten Einzelthemen Kommissionen bilden. Dabei sind die zu behandelnden Themen sowie Größe und Zusammensetzung der Kommission zu bestimmen.

§ 9 – Beiräte

(1) Der Rat der Stadt Hagen bildet bzw. besetzt aufgrund gesetzlicher Vorschriften folgende Beiräte:

- Naturschutzbeirat
- Jagdbeirat
- Polizeibeirat

(2) Der Rat bildet zusätzlich folgende Beiräte:

- Beirat für Menschen mit Behinderungen
- Frauenbeirat
- Seniorenbeirat

§ 10 Ältestenrat

Aufgrund Ratsbeschlusses wird ein Ältestenrat eingerichtet.

§ 11 Anwendung Geschäftsordnung

Das Verfahren in den Bezirksvertretungen, Ausschüssen, Unterausschüssen, Kommissionen und Beiräten ist in der Geschäftsordnung der Stadt Hagen geregelt.

§ 12 - Akteneinsichtsrecht

Das Akteneinsichtsrecht für Bezirksvorsteher und Ausschussvorsitzende beschränkt sich auf Angelegenheiten, die zu den Aufgabenbereichen gehören, in denen das jeweilige Gremium entscheidet, angehört wird oder vorberät.

IV. Geschäftsverkehr zwischen Ratsmitgliedern, Mitgliedern der Bezirksvertretungen, der Ausschüsse und der Stadtverwaltung

§ 13 – Geschäftsverkehr

(1) Jeglicher Geschäftsverkehr zwischen einzelnen Ratsmitgliedern oder Ausschussmitgliedern einerseits und der Stadtverwaltung andererseits erfolgt über den Oberbürgermeister.

(2) Jeglicher Geschäftsverkehr zwischen einzelnen Mitgliedern der Bezirksvertretungen einerseits und der Stadtverwaltung andererseits erfolgt von Seiten der Bezirksvertretungen über den Bezirksvorsteher und von Seiten der Stadtverwaltung über den Oberbürgermeister.

(3) In Angelegenheiten, die der Entscheidung eines Ausschusses mit Ausnahme des Haupt- und Finanzausschusses oder einer Bezirksvertretung unterliegen, tritt an die Stelle des Oberbürgermeisters der jeweilige fachlich zuständige Beigeordnete. Dieser entscheidet in eigener Verantwortung, ob die besondere Bedeutung der Angelegenheit eine Unterrichtung des Oberbürgermeisters erforderlich macht.

V. Stadtverwaltung

§ 14 – Bezirksverwaltungsstellen

Die Bezirksverwaltungsstelle Hagen-Mitte ist zugleich zuständig für den Stadtbezirk Eilpe/ Dahl. Die Aufgaben der Bezirksverwaltungsstelle Hagen-Mitte werden von der Geschäftsstelle im Rathaus I wahrgenommen.

§ 15 - Beigeordnete

(1) Die Zahl der Beigeordneten wird auf 5 festgesetzt.

(2) Der durch Ratsbeschluss zum allgemeinen Vertreter des Oberbürgermeisters bestellte Beigeordnete führt die Bezeichnung Erster Beigeordneter.

(3) Bei Verhinderung des Oberbürgermeisters und des Ersten Beigeordneten richtet sich die weitere Reihenfolge der Vertretung nach dem Dienstalter der Beigeordneten.

§ 16 - Gleichstellungsbeauftragte

(1) Der Oberbürgermeister bestellt gem. § 5 Abs. 2 GO NRW die hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte arbeitet auf kommunaler Ebene darauf hin, vorhandene Benachteiligungen von Frauen abzubauen und somit das verfassungsrechtliche Gebot der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie die übrigen der Herstellung der Gleichberechtigung dienenden Gesetze zu verwirklichen.

(3) In der Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten liegen alle frauenrelevanten Fragen und Angelegenheiten. Als frauenrelevant sind solche Fragen und Angelegenheiten zu verstehen, die die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Frauen in anderer Weise oder stärkerem Maße berühren als die von Männern. Es handelt sich dabei um die Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben, die fachübergreifend alle Bereiche der Kommunalpolitik und -verwaltung berühren können.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte ist dem Oberbürgermeister direkt unterstellt. Er beteiligt die Gleichstellungsbeauftragte frühzeitig an allen ihren Aufgabenbereich betreffenden Maßnahmen und Vorhaben der Stadt. Er stellt sicher, dass die Stellungnahmen der Gleichstellungsbeauftragten bei der Bildung der Verwaltungsmeinung berücksichtigt werden.

§ 17 - Teilnahme von Beamten und Beschäftigten an Sitzungen

(1) Der Oberbürgermeister kann im Einvernehmen mit dem jeweiligen Vorsitzenden bestimmen, welche weiteren Beamten und Beschäftigten teilzunehmen haben. Dieses Recht steht den Beigeordneten für

ihren Geschäftsbereich zu. Die Sitzungsteilnahme weiterer Beamter und Beschäftigter ist auf das notwendige Maß zu beschränken.

(2) Vertretungsberechtigte Beamte im Sinne des § 36 Abs. 7 GO NRW sind die für die Bezirksvertretungen zuständigen Beigeordneten und im Verhinderungsfall die von diesen benannten Amts- und Fachbereichsleiter bzw. deren Stellvertreter.

VI. Zuständigkeiten

§ 18 - Zuständigkeit in Personalangelegenheiten

(1) Der Rat trifft im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister für Bedienstete in Führungsfunktionen die Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis ändern. Eine Vorberatung erfolgt im Haupt- und Finanzausschuss und gegebenenfalls im Betriebsausschuss.

(2) Der Oberbürgermeister trifft alle übrigen personalrechtlichen Entscheidungen. Für Einrichtungen, die nach den Vorschriften über Eigenbetriebe geführt werden, tritt die Betriebsleitung an die Stelle des Oberbürgermeisters; hiervon ausgenommen bleiben Maßnahmen, die Bedienstete betreffen, die der Betriebsleitung unmittelbar unterstehen, und dienstordnungsrechtliche Maßnahmen.

(3) Entscheidungen des Rates auf der Grundlage des § 71 GO NRW (Beigeordnete) ergehen nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss.

§ 19 - Zuständigkeit für Kreditaufnahme

Die Zuständigkeit zur Aufnahme von Krediten wird auf den Oberbürgermeister übertragen (§ 41 Abs. 2 Satz 1 GO NRW). Über jede Kreditaufnahme informiert er den Rat.

§ 20 - Verträge der Stadt mit Ratsmitgliedern, Mitgliedern der Bezirksvertretungen, Ausschussmitgliedern und leitenden Dienstkräften

Die gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 s) GO NRW notwendige Genehmigung von Verträgen gilt als erteilt, wenn

- a) die Verträge zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören oder
- b) die Verträge nach feststehenden städtischen Entgelten abgeschlossen werden.
- c) der zuständige Ausschuss der Ausschreibung der Verträge vorab zugestimmt hat.

Leitende Dienstkräfte im Sinne von § 41 Abs. 2 Satz 2 s) GO NRW sind der Oberbürgermeister, Amts- und Fachbereichsleitungen.

VII. Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 21 - Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) Der Rat der Stadt Hagen entscheidet im Einzelfall, über welche allgemein bedeutsamen Angelegenheiten sowie über welche wichtigen Planungen und Vorhaben im Sinne des § 23 Abs. 1 GO NRW eine besondere Unterrichtung der Einwohner stattfinden soll. Er entscheidet, ob die Unterrichtung in einer Einwohnerversammlung, durch Pressemitteilungen oder in einer anderen geeigneten Form vorgenommen werden soll. Soll eine Einwohnerversammlung stattfinden, entscheidet der Rat der Stadt Hagen, wer sie durchführt (Rat, Bezirksvertretung oder der Oberbürgermeister). Zur Einwohnerversammlung ist durch amtliche Bekanntmachung mindestens 8 Tage vor dem Versammlungstermin unter Angabe des Themas, des Ortes und der Zeit der Versammlung einzuladen.

(2) Darüber hinaus können die Bezirksvertretungen die Einwohner über wichtige Angelegenheiten ihres Stadtbezirkes unterrichten. Die Unterrichtung kann in einer Einwohnerversammlung vorgenommen werden. Für das Verfahren gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 22 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Hagen, soweit nicht durch Landes- und/oder Bundesrecht etwas anderes bestimmt ist. Gleiches gilt für sonstige Bekanntmachungen. Im Interesse einer möglichst weitgehenden Information der Bürgerinnen und Bürger werden die öffentlichen Bekanntmachungen nachrichtlich im Internetangebot der Stadt Hagen unter <http://www.hagen.de> veröffentlicht.

(2) Unbeschadet besonderer gesetzlicher Bestimmungen beträgt die Frist für die Auslegung von Karten, Plänen oder Zeichnungen, die Bestandteil einer Satzung sind, 14 Tage.

(3) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt, sonstiger unabwendbarer Ereignisse oder einer Großsinsatzlage bzw. Katastrophe im Sinne von § 1 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) nicht möglich, werden sie durch Aushang im Zentralen Bürgeramt (Volme Forum), Rathausstraße 11, und im Internet unter <http://www.hagen.de> veröffentlicht.

§ 23 Auslegung der Tagesordnung des Rates und Veröffentlichung von Beschlüssen

(1) Die Tagesordnung des Rates ist (bezogen auf die öffentliche Sitzung) mit dem Tag der Aufnahme in das Bürgerinformationssystem im Zentralen Bürgeramt (Volme Forum) und in den Bezirksverwaltungsstellen auszulegen.

(2) Der wesentliche Inhalt der vom Rat in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse wird durch Aushang im Zentralen Bürgeramt (Volme Forum), Rathausstr. 11, und in den Bezirksverwaltungsstellen bekannt gegeben. Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage.

(3) Die Niederschrift ist nach Ausfertigung 14 Tage in der Bürgerberatung und den Bezirksverwaltungsstellen auszulegen.

(4) Ist eine Auslegung der Tagesordnung nach Abs. 1, der Niederschrift nach Abs.3 oder eine Bekanntgabe der gefassten Beschlüsse nach Abs. 2 infolge höherer Gewalt, sonstiger unabwendbarer Ereignisse oder einer Großeinsatzlage bzw. Katastrophe im Sinne von § 1 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) nicht möglich, so gilt § 23 Abs. 3 entsprechend.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 24 - Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 22. Mai 1997 außer Kraft.

Änderung der Hauptsatzung

Anlage

alte Fassung	neue Fassung	Kommentar
I. Grundlagen § 1 - Wappen, Flaggen, Dienstsiegel, Zusatzbezeichnung (1) Die Stadtfarben sind blau-gelb. (2) Die Stadt Hagen führt ihr traditionelles Wappen. Es zeigt auf blauem Wappenschild einen gelben Eichenbaum (Anlage 1). (3) Die Flagge der Stadt Hagen ist längs gestreift in den Farben blau und gelb. (4) Das Siegel trägt den Namen und das Wappen der Stadt Hagen. (5) Gemäß § 13 Abs. 3 GO NRW führt die Stadt Hagen zusätzlich zu ihrem Ortsnamen die amtliche Bezeichnung „Stadt der FernUniversität“.	(4) Das Dienstsiegel trägt den Namen und das Wappen der Stadt Hagen.	Bezeichnungskonkretisierung
§ 2 - Stadtbezirke, Stadtteile (1) Das Stadtgebiet Hagen ist in folgende fünf Stadtbezirke eingeteilt: - Stadtbezirk Hagen-Mitte - Stadtbezirk Hagen-Nord - Stadtbezirk Hohenlimburg - Stadtbezirk Eilpe/Dahl - Stadtbezirk Haspe.		
(2) Im Stadtgebiet Hagen sind folgende Stadtteile festgelegt: - Boele - Garenfeld - Berchum		

alte Fassung	neue Fassung	Kommentar
- Hohenlimburg - Dahl - Haspe - Vorhalle. (3) Die Grenzen der Stadtbezirke und der Stadtteile ergeben sich aus dem Stadtplan (Anlage 2), der Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.		
II. Rat der Stadt, Oberbürgermeister, Bezirksvertretungen und Ausschüsse § 3 - Bezeichnungen (1) Der Rat führt die Bezeichnung Rat der Stadt Hagen. (2) Funktionsbezeichnungen nach der Gemeindeordnung, dieser Satzung und sonstigen ortsrechtlichen Regelungen werden entsprechend § 12 GO NRW in weiblicher oder männlicher Form geführt.		
§ 4 - Stellvertreter des Oberbürgermeisters Der Rat der Stadt wählt die zwei Stellvertreter des Oberbürgermeisters. Sie führen die Bezeichnung Bürgermeister.	§ 4 - Stellvertreter des Oberbürgermeisters Der Rat der Stadt wählt die drei Stellvertreter des Oberbürgermeisters. Sie führen die Bezeichnung Bürgermeister.	Konstituierender Ratsbeschluss vom 06.11.2025
§ 5 - Amtskette Der Oberbürgermeister trägt bei besonderen Anlässen eine Amtskette.		
§ 6 - Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld		

alte Fassung	neue Fassung	Kommentar
(1) Die Aufwandsentschädigung nach § 1 der Entschädigungsverordnung (EntschVO) für die Ratsmitglieder wird ausschließlich als monatlicher Pauschalbetrag geleistet. (2) Die Bezirksbürgermeister und ihre Stellvertreter sowie die Fraktionsvorsitzenden in den Bezirksvertretungen erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung gem. § 3 EntschVO; dies gilt nicht, sofern sie aus anderem Grund eine zusätzliche Aufwandsentschädigung erhalten. (3) Für sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner wird bei einer Sitzungsdauer von mehr als 6 Stunden ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Sitzungsgelder werden für höchstens sechsunddreißig Fraktionssitzungen jährlich gewährt. (4) Sitzungsgelder gem. Abs. 3 erhalten auch die nicht dem Rat der Stadt Hagen oder einer Bezirksvertretung angehörenden Mitglieder der Beiräte gem. § 12. (5) Aufwendungen für entgeltliche Kinderbetreuung im Sinne des § 45 Abs. 4 GO NRW werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.	§ 6 - Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Verdienstausschüttung, Fahrkostenentschädigung <i>(1) Die Entschädigungen und das Sitzungsgeld werden nach der Entschädigungsverordnung (EntschVO NRW) geleistet.</i> (2) Sitzungsgelder werden für höchstens sechsunddreißig Fraktionssitzungen jährlich gewährt. (3) Sitzungsgelder gem. Abs.3 erhalten auch die nicht dem Rat der Stadt Hagen oder einer Bezirksvertretung angehörenden Mitglieder der Beiräte gem. § 12 Abs. 2. Hiervon ausgenommen sind die Mitglieder des Polizeibeirates und Umlegungsausschuss. (4) Den Mitgliedern der Ausschüsse und der in § 12 genannten Gremien werden, soweit sie nicht Mitglieder des Rates oder einer Bezirksvertretung sind, für die An- und Abfahrt zum Sitzungsort Fahrtscheine für öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung gestellt. Rat und BV-Mitglieder können zwischen Fahrkostenpauschale oder ÖPNV Einzel- bzw. Viererticket wählen, maximal bis zur Höhe der aktuellen Kosten eines Deutschlandticktes. entfällt	Konkretisierung Teilnahme im Rahmen ihrer Dienstpflichten teil. aus alt § 8 HS Konkretisierung Alles andere entfällt, da es in der EntschVO NRW steht und in der Hauptsatzung nicht nochmal aufgeführt werden muss.
§ 7 – Verdienstausschüttung (1) Für den Ersatz des Verdienstausschlages werden der Regelstundensatz und der Stundensatz für Hausarbeit auf	entfällt	neu § 6 HS Die Werte werden in der EntschVO NRW lfd. angepasst.

alte Fassung	neue Fassung	Kommentar
8,84 €, der einheitliche Höchstbetrag, der bei Erstattung des stündlichen Verdienstaufalles nicht überschritten werden darf, auf 80,00 € festgesetzt. (2) Der Regelstundensatz und der Stundensatz für Hausarbeit werden, ohne dass es einer ausdrücklichen Änderung oder Anpassung dieser Satzungsregelung bedarf, zu einer gegebenen Zeit an den jeweiligen Mindestlohn angeglichen, der sich aus dem Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz – MiLoG) in der jeweils gültigen Fassung ergibt. (3) Die Berücksichtigung der Arbeitszeiten von selbständigen Mandatsträgern erfolgt im Regelfall unter Zugrundelegung einer werktäglichen Regelarbeitszeit mit Arbeitsende um 19.00 Uhr. Darüber hinausgehende Arbeitszeiten sind durch den Antragsteller besonders zu begründen und glaubhaft zu machen.	entfällt entfällt	
§ 8 - Fahrkostenentschädigung Den Mitgliedern der Ausschüsse und der in § 12 genannten Gremien werden, soweit sie nicht Mitglieder des Rates oder einer Bezirksvertretung sind, für die An- und Abfahrt zum Sitzungsort Fahrscheine für öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung gestellt.	entfällt	neu § 6 HS
III. Bezirksvertretungen und Ausschüsse § 9 - Bezirksvertretungen (1) Die Zahl der Mitglieder der Bezirksvertretungen beträgt in den einzelnen Stadtbezirken ab der Wahlperiode 2020: - Stadtbezirk Hagen-Mitte 17 Mitglieder - Stadtbezirk Hagen-Nord 13 Mitglieder - Stadtbezirk Hohenlimburg 13 Mitglieder	§ 7 - Bezirksvertretungen	Anpassung Numerik fortlaufend.

alte Fassung	neue Fassung	Kommentar
- Stadtbezirk Eilpe/Dahl 11 Mitglieder - Stadtbezirk Haspe 13 Mitglieder (2) Die Bezirksvertretung wählt aus ihrer Mitte ohne Aussprache den Bezirksvorsteher und einen oder mehrere Stellvertreter. Bezirksvorsteher führen die Bezeichnung „Bezirksbürgermeister“, ihre Stellvertreter die Bezeichnung „stellvertretende Bezirksbürgermeister“.	(3) Die Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen sind in der Zuständigkeitsordnung der Stadt Hagen geregelt.	Konkretisierung
§ 10 - Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen (1) Die Bezirksvertretungen entscheiden in allen Angelegenheiten, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht, darunter in den ihnen durch § 37 Abs. 1 Satz 1 GO NRW zugewiesenen Angelegenheiten. Die Entscheidung kommt ihnen nicht zu, soweit sich durch gesetzliche Regelung eine Begrenzung ergibt. Solche Begrenzungen ergeben sich insbesondere durch - die nicht übertragbaren Zuständigkeiten des Rates nach § 41 Abs. 1 Satz 2 GO NRW, - die Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters für die Geschäfte der laufenden Verwaltung nach § 41 Abs. 3 GO NRW, - die Organisations- und Personalhoheit des Oberbürgermeisters nach §§ 62, 73, 74 GO NRW, - die Zuständigkeit des Hauptausschusses gemäß § 61 GO NRW für die Planung von Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung, - die sondergesetzlichen Zuständigkeiten von Ausschüssen, z.B. des Jugendhilfeausschusses oder des Umlegungsausschusses. Bei ihren Entscheidungen müssen die Bezirksvertretungen die Belange der gesamten Stadt, die vom Rat der Stadt Hagen erlassenen Richtlinien (§ 37 Abs. 1 GO NRW) und den Rahmen der vom Rat der Stadt Hagen bereitgestellten Haushaltsmittel (§ 37 Abs. 3 GO NRW) beachten.	§ 10 ENTFÄLLT komplett.	Mit Ratsbeschluss vom 26.03.2026 in die ZustO überführt.

alte Fassung	neue Fassung	Kommentar
Zu den bezirklichen Angelegenheiten im Sinne von Satz 1 (Entscheidungsbefugnisse) gehören nicht - Maßnahmen der Gefahrenabwehr und der Verkehrssicherungspflicht, - die in den nachfolgenden Regelungen näher bezeichneten Anhörungs- und Informationsrechte i.S.v. § 37 Abs. 5 GO NRW. Im Einzelnen wird die Zuständigkeit der Bezirksvertretungen nach den Vorgaben des § 37 Abs. 1 und Abs. 5 GO NRW unter Berücksichtigung der jeweiligen Aufgabenbereiche nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze 2 bis 8 geregelt.		
(2) Stadtplanung und Bauen A. <u>Entscheidungszuständigkeit</u> 1. Ausbauplanung zum Neu-, Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen wie zum Beispiel Alteneinrichtungen, Büchereien, Bürger- und Gemeinschaftshäuser, Feuer- und Rettungswachen, Freizeitanlagen, Friedhöfe, Kinderspielflächen, Bolzplätze, Jugendzentren, Kindergärten, Märkte und Sportanlagen einschl. Sporthallen, 2. bei Vorhaben von besonderer städtebaulicher Bedeutung für den Stadtbezirk - Zustimmung der Stadt zu Ausnahmen von Veränderungssperren nach § 14 Abs. 2 BauGB, - Antrag der Stadt auf Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 BauGB, - sonstige Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen nach BauGB, soweit für den Stadtbezirk wesentliche städtebauliche Gesichtspunkte berührt werden, 3. Durchführung von Bürgeranhörungen in räumlich auf den Stadtbezirk begrenzten Bauleitverfahren im Einzelfall. Die Entscheidungsbefugnis nach Ziff. 1. ist gegeben, soweit im Einzelfall die Wertgrenze von 165.000,- € überschritten wird. B. <u>Anhörungs-/Informationsrecht</u>		

alte Fassung	neue Fassung	Kommentar
1. Aufstellung und Fortschreibung städtischer Entwicklungs-, Leit- und grundlegender Pläne, 2. Prioritätenliste für die Bauleitplanung, 3. Bauleitplanverfahren einschl. Veränderungssperren, Satzungen nach § 34 Abs. 2 BauGB und sonstige städtebauliche Satzungen (z. B. Gestaltungs-, Erhaltungs- und Vorkaufssatzungen), 4. Beschlüsse nach dem BauGB für Sanierungs- und Entwicklungsgebiete für deren vorbereitende Untersuchungen, förmliche Festlegung, Zeit- und Maßnahmepläne, 5. gemeindliche Stellungnahme im Rahmen der Anhörung als Träger öffentlicher Belange zu Planungen anderer öffentlicher Planungsträger.		
(3) Schulen/Bildung/Jugend u. Soziales <u>A. Entscheidungszuständigkeit</u> 1. Ausbauplanung zum Neu-, Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Ausstattung der im Stadtbezirk gelegenen Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien einschl. ihrer Sportanlagen mit folgenden Ausnahmen: - Albrecht-Dürer-Gymnasium - Theodor-Heuss-Gymnasium - Ricarda-Huch-Gymnasium - Fichte-Gymnasium - Rahel-Varnhagen-Kolleg Überbezirklichen Charakter haben darüber hinaus alle Förderschulen, Gesamtschulen, Sekundarschulen und Berufskollegs. 2. Benennung öffentlicher Einrichtungen mit bezirklicher Bedeutung und Schulen, mit Ausnahme der unter Ziff. 1. genannten überbezirklichen Schulen, 3. Schulwegsicherung, 4. Zustimmungserklärung des Schulträgers nach § 61 Abs. 4 des Schulgesetzes für das Land NRW (SchulG NRW)); ausgenommen sind die unter Ziff. 1. genannten überbezirklichen Schulen.		

alte Fassung	neue Fassung	Kommentar
Die Entscheidungsbefugnis nach Ziff. 1. ist gegeben, soweit im Einzelfall die Wertgrenze von 165.000,- € überschritten wird. <u>B. Anhörungs-/Informationsrecht</u> 1. Aufstellung und Fortschreibung städtischer Entwicklungs-, Leit- und grundlegender Pläne, 2. Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung (einschl. Raumprogramm) von öffentlichen Einrichtungen, Schulen, Kinderspielplätzen, Jugendzentren und Kindergärten, 3. Grundsatzregelungen der Schülerbeförderung, 4. Freigabe und Aufhebung von Schulhöfen als Kinderspielplätze und die Bestimmung bestimmter Spielarten.		
(4) Straßenraum und Verkehr, Wege und Plätze <u>A. Entscheidungszuständigkeit</u> 1. Ausbauplanung von Straßen, Wegen und Plätzen sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung einschl. der Straßenbegrünung und Straßenbeleuchtung, sowie die Festlegung der Reihenfolge dieser Arbeiten, 2. Ausbauplanung garten-, wasser- und städtebaulicher Maßnahmen außerhalb der Bauleitplanung sowie deren Unterhaltung und Ausstattung, wie zum Beispiel Wohnumfeldverbesserung, Verkehrsberuhigung, Fußgängerzonen, Modernisierung, Ausbau und Unterhaltung der Wasserläufe, 3. Widmung, Einziehung und Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen 4. Ausweisung von Reitwegen. Die Entscheidungsbefugnis nach Ziff. 1. und 2. ist gegeben, soweit im Einzelfall die Wertgrenze von 165.000,- € überschritten wird. <u>B. Anhörungs-/Informationsrecht</u> 1. Aufstellung und Fortschreibung städtischer Entwicklungs-, Leit- und grundlegender Pläne, 2. Planung für den Bau von Straßen, Wegen und Plätzen von überbezirklicher Bedeutung sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung,		

alte Fassung	neue Fassung	Kommentar
3. Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für die Aufstellung großflächiger Werbeanlagen über 8 qm (z. B. City-light-Board-Anlagen), 4. Widmung, Einziehung und Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen von überbezirklicher Bedeutung, 5. verkehrslenkende Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung, 6. Maßnahmen des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV), z. B. Änderung von Buslinienführung, 7. Aufstellung von Parkraumbewirtschaftungskonzepten, 8. Einrichtung, Erweiterung und Aufhebung von Taxenständen.		
(5) Grünflächen, Parkanlagen und sonstige Pflege des Ortsbildes; Denkmäler <u>A. Entscheidungszuständigkeit</u> 1. Pflege des Ortsbildes u.a. durch Ausgestaltung und Pflege von Grün- und Parkanlagen; Durchführung von Wettbewerben zu diesem Zweck; Aufstellung, Anbringung und Pflege von Brunnen, Denkmälern, Gedenktafeln, Ruhebänken, Mahn- und Ehrenanlagen, 2. Vorschläge für die Verwendung von Ersatzgeldern und Festlegung der bezirklichen Reihenfolge der vorgeschlagenen Maßnahmen, <u>B. Anhörungs-/Informationsrecht</u> 1. Aufstellung und Fortschreibung städtischer Entwicklungs-, Leit- und grundlegender Pläne, 2. Aufnahme von Denkmälern in die Denkmalliste und ihre Löschung; Übernahme von Denkmälern, soweit im Einzelfall der Wert mehr als 52.000,- € bis 160.000,- € beträgt; Förderung der Denkmalpflege im Werte von mehr als 15.000,- € im Einzelfall		
(6) Kunst, Gesellschaft und Kultur <u>A. Entscheidungszuständigkeit</u> 1. Betreuung und Unterstützung örtlicher Vereine, Verbände, sonstiger Vereinigungen und einzelner Personen im Stadtbezirk, wenn sie sich sozialen, künstlerischen,		

alte Fassung	neue Fassung	Kommentar
kulturellen, sportlichen oder gesellschaftlichen Aufgaben sowie der Heimatpflege und dem Brauchtum widmen; ferner Kleingärtner- und Siedlungsvereine, 2. Veranstaltungen sozialer, künstlerischer, kultureller, sportlicher oder gesellschaftlicher Art sowie solche der Heimatpflege und des Brauchtums, 3. Pflege der Städtepartnerschaften zu Liévin und Bruck an der Mur durch die Bezirksvertretung Hohenlimburg, 4. Auftragserteilung für künstlerische Arbeiten und den Ankauf von Kunstwerken im Einzelfall ab einer Wertgrenze von 25.000,- € im Zusammenhang mit baulichen Maßnahmen von bezirklicher Bedeutung - Kunst am Bau -. <u>B. Anhörungs-/Informationsrecht</u> Aufstellung und Fortschreibung städtischer Entwicklungs-, Leit- und grundlegender Pläne, (7) Öffentliche Aufträge <u>A. Entscheidungszuständigkeit</u> Einleitung von Vergabeverfahren und Festlegung des Vergabegegenstandes bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen für Maßnahmen im Werte von mehr als 75.000 € sowie bei Bauaufträgen im Wert von mehr als 165.000 € im Rahmen ihrer Zuständigkeiten. (8) Sonstige Aufgaben <u>A. Entscheidungszuständigkeit</u> 1. Wahl der Schiedspersonen und Abgrenzung der Schiedsbezirke, 2. Information, Dokumentation und Repräsentation in Angelegenheiten des Stadtbezirks. <u>B. Anhörungs-/Informationsrecht</u> 1. Verkauf städtischer Liegenschaften von besonderer Bedeutung für den Stadtbezirk sowie deren Vermietung oder Verpachtung bei einer Vertragslaufzeit von 10 und mehr Jahren, 2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung von ortsrechtlichen Bestimmungen, soweit sie spezielle Regelungen für		

alte Fassung	neue Fassung	Kommentar
einen Stadtbezirk enthalten oder die Bezirksverfassung berühren, 3. Änderung der Grenzen des Stadtbezirks und der Ortsteile, 4. Abgrenzung und Benennung von Ortsteilen, 5. Errichtung, Standortbestimmung und Auflösung der Bezirksverwaltungsstellen, 6. Veranschlagung von Haushaltsmitteln sowie Finanz- und Investitionsplanung.		
§ 11 - Ausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen (1) Der Haupt- und Finanzausschuss ist zuständiger Ausschuss nach § 23 Abs. 2 Satz 2 Denkmalschutzgesetz. Er kann beschließen, dass an Beratungen von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz zusätzlich für die Denkmalpflege sachverständige Bürger mit beratender Stimme teilnehmen. (2) Der Rat der Stadt bildet zur Erledigung von Bürgeranträgen (Anregungen und Beschwerden) und für weitere Aufgaben einen Ausschuss für Beschwerden, Anregungen, Bürgerdienste und Ordnungspartnerschaften. Seine Mitgliederzahl wird in einer Zuständigkeitsordnung festgelegt. Der Ausschuss kann - einen Bürgerantrag mit einer Empfehlung an den Rat, eine Bezirksvertretung, einen Ausschuss oder an den Oberbürgermeister überweisen, - einen Bürgerantrag nach Beratung als erledigt erklären, - sich als unzuständig für eine Beratung erklären. Für das Verfahren im Ausschuss für Beschwerden, Anregungen, Bürgerdienste und Ordnungspartnerschaften gelten die Bestimmungen der §§ 25, 26, 28 und 29 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Hagen, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse.	§ 8 (2) Der Rat der Stadt bildet zur Erledigung von Einwohneranträgen (Anregungen und Beschwerden) und für weitere Aufgaben einen Ausschuss für Bürgeranregungen und Bürgerbeteiligung. entfällt	Anpassung - statt Bürger hier Einwohneranträge. Bereits in der ZustO geregelt.

alte Fassung	neue Fassung	Kommentar
	NEU (3) Der Rat der Stadt Hagen bildet gem. § 27 Abs. 1 GO NRW einen Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration. Das Nähere regelt die Zuständigkeitsordnung sowie die Satzung für den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration der Stadt Hagen.	vorher in § 12 Abs. 1 HS
(3) Die Größe, Zusammensetzung, Zuständigkeit und Entscheidungsbefugnis weiterer Ausschüsse regelt der Rat der Stadt in einer Zuständigkeitsordnung. Dabei bildet er für die Angelegenheiten der Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen jeweils einen Betriebsausschuss. (4) Der Rat kann bei Bedarf, längstens für die Dauer der Wahlperiode, Unterausschüsse zur regelmäßigen Vorbereitung der Beratung bestimmter Themenbereiche in Ausschüssen einrichten. Dabei sind der jeweilige Ausschuss, die zu behandelnden Themenbereiche sowie Größe und Zusammensetzung der Unterausschüsse zu bestimmen und in der Zuständigkeitsordnung zu regeln. (5) Der Rat kann bei Bedarf, längstens für die Dauer der Wahlperiode, auf Vorschlag eines Ausschusses zur Vorbereitung der Beratung von in dessen Zuständigkeit fallenden konkreten Einzelthemen Kommissionen bilden. Dabei sind die zu behandelnden Themen sowie Größe und Zusammensetzung der Kommission zu bestimmen.	(4) (5) (6)	
§ 12 – Beiräte (1) Der Rat der Stadt Hagen bildet gem. § 27 Abs. 1 GO NRW einen Integrationsrat. Das Nähere regelt die Satzung für den Integrationsrat der Stadt Hagen.	§ 9 entfällt	Anzahl und Zusammensetzung der Mitglieder wurde mit Ratsbeschluss vom 12.03.2026 in die ZustO aufgenommen.

alte Fassung	neue Fassung	Kommentar
(2) Der Rat der Stadt Hagen bildet bzw. besetzt aufgrund gesetzlicher Vorschriften folgende Beiräte: - Beirat für Menschen mit Behinderungen - Frauenbeirat - Seniorenbeirat - Naturschutzbeirat	(1) Der Rat der Stadt Hagen bildet bzw. besetzt aufgrund gesetzlicher Vorschriften folgende Beiräte: - Naturschutzbeirat - Jagdbeirat - Polizeibeirat (2) Der Rat bildet zusätzlich folgende Beiräte: -Beirat für Menschen mit Behinderungen -Frauenbeirat -Seniorenbeirat	Konkretisierung
	NEU § 10 Ältestenrat Aufgrund Ratsbeschlusses wird ein Ältestenrat eingerichtet.	Die Zusammensetzung des Ältestenrates ist in der ZustO geregelt.
	NEU § 11 Anwendung Geschäftsordnung Das Verfahren in den Bezirksvertretungen, Ausschüssen, Unterausschüssen, Kommissionen und Beiräten ist in der Geschäftsordnung der Stadt Hagen geregelt.	
§ 13 - Akteneinsichtsrecht Das Akteneinsichtsrecht für Bezirksvorsteher und Ausschussvorsitzende beschränkt sich auf Angelegenheiten, die zu den Aufgabenbereichen gehören, in denen das jeweilige Gremium entscheidet, angehört wird oder vorberät.	§ 12	
IV. Geschäftsverkehr zwischen Ratsmitgliedern, Mitgliedern der Bezirksvertretungen, der Ausschüsse und der Stadtverwaltung § 14 – Geschäftsverkehr (1) Jeglicher Geschäftsverkehr zwischen einzelnen Ratsmitgliedern oder Ausschussmitgliedern einerseits und der	§ 13	

alte Fassung	neue Fassung	Kommentar
Stadtverwaltung andererseits erfolgt über den Oberbürgermeister. (2) Jeglicher Geschäftsverkehr zwischen einzelnen Mitgliedern der Bezirksvertretungen einerseits und der Stadtverwaltung andererseits erfolgt von Seiten der Bezirksvertretungen über den Bezirksvorsteher und von Seiten der Stadtverwaltung über den Oberbürgermeister.		
(3) In Angelegenheiten, die der Entscheidung eines Ausschusses mit Ausnahme des Haupt- und Finanzausschusses oder einer Bezirksvertretung unterliegen, tritt an die Stelle des Oberbürgermeisters der jeweilige fachlich zuständige Beigeordnete. Dieser entscheidet in eigener Verantwortung, ob die besondere Bedeutung der Angelegenheit eine Unterrichtung des Oberbürgermeisters erforderlich macht.		
V. Stadtverwaltung § 15 – Bezirksverwaltungsstellen Die Bezirksverwaltungsstelle Hagen-Mitte ist zugleich zuständig für den Stadtbezirk Eilpe/ Dahl. Die Aufgaben der Bezirksverwaltungsstelle Hagen-Mitte werden von der Geschäftsstelle im Rathaus I wahrgenommen.	§ 14	
§ 16 – Beigeordnete (1) Die Zahl der Beigeordneten wird auf 4 festgesetzt. (2) Der zum allgemeinen Vertreter des Oberbürgermeisters bestellte Beigeordnete führt die Bezeichnung Erster Beigeordneter; der für den technischen Bereich zuständige Beigeordnete führt die Bezeichnung Technischer Beigeordneter.	§ 15 - Beigeordnete (1) Die Zahl der Beigeordneten wird auf 5 festgesetzt. (2) Der durch Ratsbeschluss zum allgemeinen Vertreter des Oberbürgermeisters bestellte Beigeordnete führt die Bezeichnung Erster Beigeordneter.	Ratsbeschluss 21.05.2026 sprachliche Anpassung Der Zusatz Technischer Beigeordneter entfällt, da die Bezeichnung auf zwei

alte Fassung	neue Fassung	Kommentar
(3) Bei Verhinderung des Oberbürgermeisters und des Ersten Beigeordneten richtet sich die weitere Reihenfolge der Vertretung nach dem Dienstalter der Beigeordneten.		Vorstandsbereiche / Beigeordnete zutreffen würde.
§ 17 - Gleichstellungsbeauftragte (1) Der Oberbürgermeister bestellt gem. § 5 Abs. 2 GO NRW die hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. (2) Die Gleichstellungsbeauftragte arbeitet auf kommunaler Ebene darauf hin, vorhandene Benachteiligungen von Frauen abzubauen und somit das verfassungsrechtliche Gebot der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie die übrigen der Herstellung der Gleichberechtigung dienenden Gesetze zu verwirklichen. (3) In der Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten liegen alle frauenrelevanten Fragen und Angelegenheiten. Als frauenrelevant sind solche Fragen und Angelegenheiten zu verstehen, die die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Frauen in anderer Weise oder stärkerem Maße berühren als die von Männern. Es handelt sich dabei um die Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben, die fachübergreifend alle Bereiche der Kommunalpolitik und -verwaltung berühren können. (4) Die Gleichstellungsbeauftragte ist dem Oberbürgermeister direkt unterstellt. Er beteiligt die Gleichstellungsbeauftragte frühzeitig an allen ihren Aufgabenbereich betreffenden Maßnahmen und Vorhaben der Stadt. Er stellt sicher, dass die Stellungnahmen der Gleichstellungsbeauftragten bei der Bildung der Verwaltungsmeinung berücksichtigt werden.	§ 16	

alte Fassung	neue Fassung	Kommentar
§ 18 - Teilnahme von Beamten und Beschäftigten an Sitzungen (1) Der Oberbürgermeister kann im Einvernehmen mit dem jeweiligen Vorsitzenden bestimmen, welche weiteren Beamten und Beschäftigten teilzunehmen haben. Dieses Recht steht den Beigeordneten für ihren Geschäftsbereich zu. Die Sitzungsteilnahme weiterer Beamter und Beschäftigter ist auf das notwendige Maß zu beschränken.	§ 17	
(2) Vertretungsberechtigte Beamte im Sinne des § 36 Abs. 7 GO NRW sind die für die Bezirksvertretungen zuständigen Beigeordneten und im Verhinderungsfall die von diesen benannten Amts- und Fachbereichsleiter bzw. deren Stellvertreter.		
VI. Zuständigkeiten § 19 - Zuständigkeit in Personalangelegenheiten (1) Der Rat trifft im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister für Bedienstete in Führungsfunktionen die Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis ändern. Eine Vorberatung erfolgt im Haupt- und Finanzausschuss und gegebenenfalls im Betriebsausschuss. (2) Der Oberbürgermeister trifft alle übrigen personalrechtlichen Entscheidungen. Für Einrichtungen, die nach den Vorschriften über Eigenbetriebe geführt werden, tritt die Betriebsleitung an die Stelle des Oberbürgermeisters; hiervon ausgenommen bleiben Maßnahmen, die Bedienstete betreffen, die der Betriebsleitung unmittelbar unterstehen, und dienstordnungsrechtliche Maßnahmen.	§ 18	

alte Fassung	neue Fassung	Kommentar
(3) Entscheidungen des Rates auf der Grundlage des § 71 GO NRW (Beigeordnete) ergehen nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss.		
§ 20 - Zuständigkeit für Kreditaufnahme Die Zuständigkeit zur Aufnahme von Krediten wird auf den Oberbürgermeister übertragen (§ 41 Abs. 2 Satz 1 GO NRW). Über jede Kreditaufnahme informiert er den Rat.	§ 19	
§ 21 - Verträge der Stadt mit Ratsmitgliedern, Mitgliedern der Bezirksvertretungen, Ausschussmitgliedern und leitenden Dienstkräften Die gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 s) GO NRW notwendige Genehmigung von Verträgen gilt als erteilt, wenn die Verträge a) zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören oder b) nach feststehenden städtischen Entgelten abgeschlossen werden. Leitende Dienstkräfte im Sinne von § 41 Abs. 2 Satz 2 s) GO NRW sind die Amts- und Fachbereichsleitungen.	§ 20 Die gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 s) GO NRW notwendige Genehmigung von Verträgen gilt als erteilt, wenn a) die Verträge zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören oder b) die Verträge nach feststehenden städtischen Entgelten abgeschlossen werden. c) der zuständige Ausschuss der Ausschreibung der Verträge vorab zugestimmt hat. Leitende Dienstkräfte im Sinne von § 41 Abs. 2 Satz 2 s) GO NRW sind der Oberbürgermeister , Amts- und Fachbereichsleitungen.	Mustersatzung
VII. Unterrichtung der Öffentlichkeit § 22 - Unterrichtung der Öffentlichkeit (1) Der Rat der Stadt Hagen entscheidet im Einzelfall, über welche allgemein bedeutsamen Angelegenheiten sowie über welche wichtigen Planungen und Vorhaben im Sinne des § 23 Abs. 1 GO NRW eine besondere Unterrichtung	§ 21	

alte Fassung	neue Fassung	Kommentar
der Einwohner stattfinden soll. Er entscheidet, ob die Unterrichtung in einer Einwohnerversammlung, durch Pressemitteilungen oder in einer anderen geeigneten Form vorgenommen werden soll. Soll eine Einwohnerversammlung stattfinden, entscheidet der Rat der Stadt Hagen, wer sie durchführt (Rat, Bezirksvertretung oder der Oberbürgermeister). Zur Einwohnerversammlung ist durch amtliche Bekanntmachung mindestens 8 Tage vor dem Versammlungstermin unter Angabe des Themas, des Ortes und der Zeit der Versammlung einzuladen.		
(2) Darüber hinaus können die Bezirksvertretungen die Einwohner über wichtige Angelegenheiten ihres Stadtbezirkes unterrichten. Die Unterrichtung kann in einer Einwohnerversammlung vorgenommen werden. Für das Verfahren gilt Abs. 1 entsprechend.		
§ 23 - Öffentliche Bekanntmachung (1) Beschlüsse des Rates der Stadt Hagen, die den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen oder sonstiger ortsrechtlicher Bestimmungen betreffen, werden vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften im Amtsblatt der Stadt Hagen öffentlich bekannt gemacht, soweit nicht durch Landes- und Bundesrecht etwas anderes bestimmt ist. Das Gleiche gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen. Im Interesse einer möglichst weitgehenden Information der Bürgerinnen und Bürger werden die öffentlichen Bekanntmachungen nachrichtlich im Internetangebot der Stadt Hagen unter http://www.hagen.de veröffentlicht. (2) Unbeschadet besonderer gesetzlicher Bestimmungen beträgt die Frist für die Auslegung von Karten, Plänen oder Zeichnungen, die Bestandteil einer Satzung sind, 14 Tage. (3) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt, sonstiger unabwendbarer Ereignisse oder einer Großeinsatzlage bzw. Katastrophe im Sinne von § 1 Abs. 2 des Gesetzes	§ 22 Öffentliche Bekanntmachung (1) Öffentliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Hagen, soweit nicht durch Landes- und/oder Bundesrecht etwas anderes bestimmt ist. Gleiches gilt für sonstige Bekanntmachungen. Im Interesse einer möglichst weitgehenden Information der Bürgerinnen und Bürger werden die öffentlichen Bekanntmachungen nachrichtlich im Internetangebot der Stadt Hagen unter http://www.hagen.de veröffentlicht. (3) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt, sonstiger unabwendbarer Ereignisse oder einer Großeinsatzlage bzw. Katastrophe im Sinne von § 1 Abs. 2 des Gesetzes über den	Mustersatzung - Anpassung im Rahmen der Digitalisierung.

alte Fassung	neue Fassung	Kommentar
über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) nicht möglich, werden sie durch Aushang im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, und im Internet unter http://www.hagen.de veröffentlicht.	Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) nicht möglich, werden sie durch Aushang im Zentralen Bürgeramt (Volme Forum) , Rathausstraße 11, und im Internet unter http://www.hagen.de veröffentlicht.	Ortsanpassung
§ 24 - Auslegung der Tagesordnung des Rates und Veröffentlichung von Beschlüssen (1) Die Tagesordnung des Rates ist (bezogen auf die öffentliche Sitzung) mit dem Tag der Aufnahme in das Bürgerinformationssystem im Zentralen Bürgeramt (Rathaus I) und in den Bezirksverwaltungsstellen auszulegen. (2) Der wesentliche Inhalt der vom Rat in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse wird durch Aushang im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstr. 11, und in den Bezirksverwaltungsstellen bekannt gegeben. Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage. (3) Die Niederschrift ist nach Ausfertigung 14 Tage in der Bürgerberatung und den Bezirksverwaltungsstellen auszulegen. (4) Ist eine Auslegung der Tagesordnung nach Abs. 1, der Niederschrift nach Abs.3 oder eine Bekanntgabe der gefassten Beschlüsse nach Abs. 2 infolge höherer Gewalt, sonstiger unabwendbarer Ereignisse oder einer Großeinsatzlage bzw. Katastrophe im Sinne von § 1 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) nicht möglich, so gilt § 23 Abs. 3 entsprechend.	§ 23 Auslegung der Tagesordnung des Rates und Veröffentlichung von Beschlüssen (1) Die Tagesordnung des Rates ist (bezogen auf die öffentliche Sitzung) mit dem Tag der Aufnahme in das Bürgerinformationssystem im Zentralen Bürgeramt (Volme Forum) und in den Bezirksverwaltungsstellen auszulegen. (2) Der wesentliche Inhalt der vom Rat in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse wird durch Aushang im Zentralen Bürgeramt (Volme Forum), Rathausstr. 11, und in den Bezirksverwaltungsstellen bekannt gegeben. Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage.	Ortsanpassung Ortsanpassung
VIII. Schlussbestimmungen § 25 - Inkrafttreten	§ 24	

alte Fassung	neue Fassung	Kommentar
Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 22. Mai 1997 außer Kraft.	Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 20. Mai 2021 außer Kraft.	